

## **„Steuerliche Forschungszulage“ Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung**

Die Forschungszulage ist ein steuerliches Förderinstrument der Bundesregierung. Sie unterstützt Forschung und Entwicklung in Deutschland. Unternehmen erhalten maximal 500.000 Euro pro Jahr. Das Forschungsthema ist dabei nicht eingegrenzt.

### **Das Prinzip:**

- > **FuE Projekt durchführen**
- > **Bescheinigung beantragen**
- > **pos. Bescheid erhalten**
- > **FuE Aufwand mit der Steuererklärung geltend machen**
- > **Forschungszulage erhalten**

Am 29. November 2019 stimmte auch der Bundesrat dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG bzw. „steuerliche Forschungszulage“) zu, das damit **ab dem 1. Januar 2020 in Kraft** trat.

### **Kernelemente des Gesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung:**

#### **Alle Arten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben grundsätzlich förderfähig**

Ob Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus all diesen Kategorien sind grundsätzlich förderfähig. Die Regelung sieht dabei keine Einschränkung auf bestimmte Branchen oder Tätigkeiten vor.

#### **Höhe der Förderung**

Die neue Forschungszulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen. Dies sind insbesondere dem Lohnsteuerabzug unterliegende Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken.

Bei der Auftragsforschung werden 60 Prozent des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, als förderfähiger Aufwand angesehen.

Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird jedoch pro Unternehmen/Konzern auf eine Obergrenze von 2 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr begrenzt.

Das führt zu einer höchstmöglichen Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr von 500.000 Euro.

#### **Anspruchsberechtigt sind alle steuerpflichtigen Unternehmen:**

##### **Kleine und mittlere Unternehmen profitieren allerdings besonders**

Sofern sie in Deutschland steuerpflichtig sind, können alle Forschung und Entwicklung betreibenden Unternehmen von der steuerlichen Forschungsförderung profitieren. Eine Förderung ist nunmehr auch für die Vergabe eines Forschungsauftrages beim Auftraggeber (Auftragsforschung) möglich. Gerade für kleinere Unternehmen ist dies von Vorteil, denn sie sind bei der Forschung mangels eigener Forschungskapazitäten oft auf die Auftragsforschung angewiesen. Mit der Einbeziehung der Auftragsforschung, bei der der Auftraggeber gefördert wird, werden daher gezielt Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen im Inland gestärkt.

Da es sich bei dieser steuerlichen Fördermaßnahme um ein Gesetz mit Rechtsanspruch handelt, erhält jeder Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen erfüllt, die Forschungszulage. Eine Begrenzung der Förderung aufgrund begrenzter Haushaltsmittel ist nicht vorgesehen.

#### **Auch Unternehmen in Verlustphase werden gefördert**

Die Forschungszulage wird auf die Ertragssteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet. Ist die Forschungszulage höher als die im Rahmen der nächsten Veranlagung festgesetzte Steuer, wird dieser Betrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit können auch Forschungs- und

Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen gefördert werden, die sich in einer Verlustphase befinden und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen. Das ist gerade auch für Unternehmen in der Wachstumsphase (z. B. Start-ups) wichtig.

### **Antragsverfahren**

Die Beantragung der steuerlichen Forschungszulage erfolgt zweistufig

Zunächst lässt das forschende Unternehmen durch eine Bescheinigungsstelle (aktuell noch nicht vom BMBF eingerichtet) prüfen, ob das beantragte FuE-Vorhaben gemäß der Vorgaben des Gesetzes innovativ ist. Ob dies der Fall ist, wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Die Bescheinigung ist rechtlich bindend. Sie ist mit dem Antrag auf Förderung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Nur Aufwendungen, die nicht bereits anderweitig staatlich gefördert wurden, sind förderfähig.

Hinweis: Es können nur Projekte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2020) beginnen, gefördert werden. Die Bescheinigungsstelle wird in 2020 eingerichtet. Erst nach Einrichtung der Bescheinigungsstelle können Anträge gestellt werden.

### **Empfehlung des ZVEI damit Sie die steuerliche Forschungszulage für das Jahr 2020 beantragen können:**

- **die unternehmensinterne Definition von FuE-Projekten und deren Abgrenzung von nicht förderfähigen Aktivitäten; beispielsweise durch die Definition von Forschungszielen, die Abgrenzung vom bestehenden Stand der Forschung und Technik, Festlegung von Arbeitspaketen mit Zeitplanung und Meilensteinen, Abschätzung erforderlicher Kapazitäten, Definition des Risikos für das Projekt und die Bestimmung der (Anschluss-)nutzung der erwarteten Forschungsergebnisse.**
- **die FuE-Personalkosten projektbezogen zu erfassen; beispielsweise durch die Nutzung von Stundenzetteln, die alle an einem definierten FuE-Projekt mitarbeitenden Personen ausfüllen.**

### **Weiterführende Infos im Internet**

#### **Forschungszulagenrechner**

<https://forschungszulagenrechner.de/>

#### **Gesetzesbeschluss**

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/553-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/553-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Als **Grundlage für die Anerkennung von FuE-Aktivitäten** als Forschung im Sinne der Zulage dienen die Definitionen für Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>, Art. 2, Abs. 84-86)

Die genauen Kriterien zur Qualifizierung der FuE-Projekte seitens des BMBF sind bisher jedoch noch nicht umfassend bekannt.

Weitere Infos bei der Geschäftsstelle von INNOMAG e.V.